



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/83-PMVD/2024

26. August 2024

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 26. Juni 2024 unter der Nr. 18973/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleiches Recht für gleichen Dienst, gleich welches Geschlecht“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Gleichbehandlungsgebot normiert das Verbot unsachlicher Differenzierungen und gebietet gleichzeitig, sachlich unterschiedliche Angelegenheiten differenziert zu regeln. Erfolgt eine Differenzierung aufgrund des Geschlechts, ist diese gerechtfertigt, wenn tatsächliche Unterschiede vorliegen, die für diese rechtliche Differenzierung wesentlich sind.

Zu 2 bis 5b:

Als allgemeine und abstrakte Weisung entfaltet der anfragegegenständliche Erlass rechtliche Bindungswirkung für alle Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Er beruht auf dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, sowie der Verordnung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1979 über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. Nr. 43/1979, und regelt im Konkreten die Erwartungen an das Verhalten von Soldatinnen und Soldaten, was auch Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild umfasst. Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass sämtliche Erlässe des Ressorts regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst bzw. abgeändert werden. Die Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission fließen selbstverständlich in entsprechende Beurteilungs- und Bearbeitungsprozesse ein.

Zu 6 und 7:

Die Wahl des äußeren Erscheinungsbildes ist durch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, geschützt. Ein Eingriff in dieses Recht kann unter anderem zur Einhaltung dienstlicher Fürsorgepflichten (insbesondere zur Verhinderung von Arbeitsunfällen oder zur Vermeidung von Problemen hinsichtlich der Hygiene) oder zur Aufrechterhaltung des Ansehens des ÖBH gerechtfertigt sein. Ob ein bestimmter Haarschnitt das Ansehen des ÖBH schädigt, ist nach aktuellen soziologischen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist unter differenzierter Betrachtung der Geschlechter zu berücksichtigen, welche Erwartungshaltung in das äußere Erscheinungsbild gesetzt wird und ob in weiterer Folge eine Abweichung von dieser Erwartungshaltung zu einer Beeinträchtigung des Ansehens des ÖBH führen würde. Dabei ist auch die Erwartungshaltung von nationalen und internationalen Partnern sowie möglichen Konfliktparteien zu berücksichtigen.

Zu 8 und 8a:

Da der Dienst der Streitkräfte grundsätzlich nicht mit dem Polizeidienst vergleichbar ist, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

Zu 9:

Im Jahr 2023 haben 11 Soldatinnen ihren Dienst an Panzern verrichtet.

Zu 10 bis 11c:

Art. 9a Abs. 3 B-VG geht ausdrücklich von einer geschlechtlichen Zweiteilung in Männer und Frauen aus. Da allfällige Verfassungsänderungen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV darstellen, ist eine weiterführende Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

